

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 10/19. Mai 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2006

102

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2006

102

Schulwesen

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

104

Berichtigung der Dreizehnten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

104

Berichtigung der Vierzehnten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

104

Berichtigung der Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

105

Berichtigung der Zwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

105

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

105

Berichtigung der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

106

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

106

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

106

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

107

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

107

Sechsendzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

108

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

108

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Sitzung am 29. Mai 2006

109

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zehnte Änderung) „Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“

109

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht und Wasserrecht; Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau)

1. Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ durch die Firma Siemens AG

2. Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (E.ON) – Vorbescheidsverfahren nach §§ 9, 10 BImSchG

120

Kommunalverwaltung

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2006

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	553 100 €
--	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	212 400 €
---	-----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 305 200 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 244 160 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 61 040 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zimmer 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 24. April 2006
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle
Vorsitzender

OBABI 2006, S. 102

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 21. Februar 2006 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2006 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2006 mit Schreiben vom 13. April 2006 IB4-1517.51-68 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2006 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 27. April 2006
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABI 2006, S. 102

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 066 150 000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	63 450 000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 für das Kinderzentrum München wird festgesetzt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	11 681 400 €
in den Aufwendungen mit	13 066 250 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	180 000 €
---	-----------

(3) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2006 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Bezirkskrankenhaus Haar

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	138 635 800 €
in den Aufwendungen mit	141 586 300 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	14 828 100 €
---	--------------

2. Bezirksklinikum Gabersee

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	59 518 250 €
in den Aufwendungen mit	61 713 600 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	10 145 000 €
---	--------------

3. Bezirkskrankenhaus Taufkirchen

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	22 165 800 €
in den Aufwendungen mit	22 796 400 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	602 800 €
---	-----------

4. Heckscher Klinik
im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 23 733 000 €
in den Aufwendungen mit 24 276 600 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 855 700 €

5. Bezirkskliniken Süd-West: Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 8 708 700 €
in den Aufwendungen mit 9 539 700 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 199 600 €

6. Bezirkskliniken Süd-West: Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 6 242 300 €
in den Aufwendungen mit 6 463 200 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 183 300 €

7. Bezirkskliniken Süd-West: Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 6 802 500 €
in den Aufwendungen mit 7 197 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 159 100 €

8. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3 579 700 €
in den Aufwendungen mit 4 566 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100 000 €

9. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2005/2006 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 620 000 €
in den Aufwendungen mit 540 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25 000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11 900 000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar 2 307 900 €
Bezirksklinikum Gabersee 998 000 €

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26 453 100 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar 6 000 000 €
Bezirksklinikum Gabersee 5 981 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) 2 500 000 €

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 805 992 343,75 € (= Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2006 einheitlich auf 21,80 v. H. der Umlagegrundlagen 2006 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150 000 000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Kinderzentrum München wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt

Bezirkskrankenhaus Haar 18 000 000 €
Bezirksklinikum Gabersee 8 300 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen 3 500 000 €
Heckscher Klinik 3 500 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied 1 300 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen 900 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech 1 000 000 €
Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon 1 000 000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

München, 27. April 2006
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2006, S. 102

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 25. April 2006 44-2-5103-TÖL-1/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABl OB S. 57), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 5. April 2006 (OBABl S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Dietramszell (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Dietramszell. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Egling östlich der Isar ohne den Gemeindeteil Dürnstein.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Egling (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Egling östlich der Isar ohne den Gemeindeteil Dürnstein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 25. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 104

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 5. April 2006 44-2-5103-GAP-1/04

Berichtigung

2. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Max-Dingler-Volksschule Murnau a. Staffelsee (Hauptschule)

Das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee;

dazu das Gebiet der Gemeinden Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle und Spatenhausen;

dazu das Gebiet der Gemeinde Obersöchering ohne die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee, Moos, Reinthal und Tradlenz (Lkr. Weilheim-Schongau);

dazu das Gebiet der Gemeinde Großweil.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinden Seehausen a. Staffelsee und Uffing a. Staffelsee;

das Gebiet der Gemeinde Egfling (Lkr. Weilheim-Schongau).

OBABl 2006, S. 104

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 5. April 2006 44-2-5103-GAP-3/05

Berichtigung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 5. April 2006 (OBABl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Wallgau-Krün (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau.

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Mittenwald (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Mittenwald. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

OBABl 2006, S. 104

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech**Vom 30. März 2006 44-2-5103-LL-3/05****Berichtigung**

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 15. März 2006 (OBABl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Scheuring (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Scheuring und Prittriching.

2. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Weil (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Weil. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Egling a. d. Paar, Geltendorf, Scheuring und Prittriching.

§ 2

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt der Hauptschulsprengel Scheuring/Weil (siehe o. g. Ziffer 3) zum 1. August 2007 in Kraft.

OBABl 2006, S. 105

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn**Vom 8. Juni 2005 540.2-5103-MÜ-3/04****Berichtigung**

3. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Volksschule Neumarkt-Sankt Veit (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit; dazu das Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen ohne die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nr. 12 bis 19); dazu das Gebiet der Gemeinde Niedertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Pirket und Thann;

dazu das Gebiet der Gemeinden Eggkofen, Schönberg, Lohkirchen.

OBABl 2006, S. 105

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech**Vom 25. April 2006 44-2-5103-LL-1/06**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 30. März 2006 (OBABl S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.c)	Volksschule Landsberg am Lech, am Schloßberg (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech östlich des Lechs; dazu das Gebiet der Gemeinden Penzing, Pürgen und Schwifiting.

2. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Penzing (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Penzing und Schwifiting.

3. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Weil (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Weil. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Egling a. d. Paar, Geltendorf, Scheuring und Prittriching.

§ 2

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt der Hauptschulsprengel Scheuring/Weil (siehe o. g. Ziffer 3) zum 1. August 2007 in Kraft.

München, 25. April 2006
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 105

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 31. März 2006 44-2-5103-RO-LD-8/05****Berichtigung**

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. April 2006 (OBABl S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Aschau i. Chiemgau (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

2. § 1 Nr. 26 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.b)	Franziska-Hager-Volksschule Prien a. Chiemsee (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Prien a. Chiemsee und der Gemeinde Rimsting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf und Gstadt a. Chiemsee.

§ 2

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt der Hauptschulsprengel Aschau i. Chiemgau/Prien a. Chiemsee (siehe o. g. Ziffer 2) zum 1. August 2007 in Kraft.

OBABl 2006, S. 106

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 25. April 2006 44-2-5103-RO-LD-4/04**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der

Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 31. März 2006 (OBABl S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Bernau a. Chiemsee (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Bernau a. Chiemsee.

2. § 1 Nr. 16 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.b)	Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule) Die Gemeindeteile Aich, Brandenburg, Greimelberg, Hierankl, Mitterreit, Mönibuch, Oberreit, Oed, Pfifferloh, Rain, Reit, Röselsberg, Sankt Florian, Stupfa und Wildenwart der Gemeinde Frasdorf; dazu die Gemeindeteile Arbing, Atzing, Bachham, Bauernberg, Duft, Egerndorf, Elperting, Gaishacken, Harlach, Hub, Irgarting, Kaltenbach, Kumpfmühle, Mailing, Mühlthal, Munzing, Mupferting, Prutdorf, Siegharting, Siggenham, Stetten und Vachendorf des Marktes Prien a. Chiemsee.

3. § 1 Nr. 26 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.b)	Franziska-Hager-Volksschule Prien a. Chiemsee (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Prien a. Chiemsee und der Gemeinde Rimsting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf und Gstadt a. Chiemsee.

§ 2

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt der Hauptschulsprengel Aschau i. Chiemgau/Prien a. Chiemsee (siehe o. g. Ziffer 3) zum 1. August 2007 in Kraft.

München, 25. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 106

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 10. April 2006 44-2-5103-RO-LD-6/05, -7/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai

2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 25. April 2006 (OBABl S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Babensham (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Babensham ohne die Gemeindeteile Ernst, Rauschwattlham, Schelberg, Titlmoos und Voglsang; dazu die Anwesen Äußere Lohe Haus-Nr. 1 bis 13 und Neudecker Straße Haus-Nr. 1 bis 11 des Stadtteils Wasserburg a. Inn der Stadt Wasserburg a. Inn.

2. § 1 Nr. 40 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
40.b)	Volksschule Reitmehring in Wasserburg a. Inn (Grundschule) Das links des Inn liegende Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn westlich der Linie unter Nr. 40 Buchst. a); dazu die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

3. § 1 Nr. 40 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
40.c)	Volksschule Wasserburg a. Inn (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn ohne den Stadtteil Weikertsham. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nr. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed; die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 10. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 106

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 20. April 2006 44-2-5103-RO-LD-1/06

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 49), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. April 2006 (OBABl S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.	Volksschule Griesstätt (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Griesstätt ohne den Gemeindeteil Röthenbach.

2. § 1 Nr. 32 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
32.	Volksschule Rott a. Inn (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinden Rott a. Inn und Ramerberg ohne die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen; dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Griesstätt ohne den Gemeindeteil Röthenbach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 20. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 107

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 10. April 2006 44-2-5103-RO-LD-5/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 20. April 2006 (OBABl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Amerang (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Amerang und Schonstett; dazu die Gemeindeteile Breitenbach der Gemeinde Eiselfing und Röthenbach der Gemeinde Griesstätt.

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Eiselfing (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Eiselfing ohne den Gemeindeteil Breitenbach; dazu der Stadtteil Weikertsham der Stadt Wasserburg a. Inn. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Eiselfing; dazu der Gemeindeteil Röthenbach der Gemeinde Griesstätt; dazu das Gebiet der Gemeinden Amerang und Schonstett.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 10. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 107

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 10. April 2006 44-2-5103-RO-LD-10/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. April 2006 (OBABl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.	Volksschule Neubeuern (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Neubeuern. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Samerberg und Rohrdorf.

2. § 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
31.	Volksschule Rohrdorf (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 10. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 108

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 20. April 2006 44-2-5103-RO-LD-1/04; 2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 49), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. April 2006 (OBABl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Volksschule Hemhof-Höslwang im Markt Bad Endorf (Grundschule)

Die Gemeindeteile Bach, Batterberg, Daumberg, Gaben, Hartmannsberg, Hemhof, Lemberg, Pelham, Rankham, Schlicht, Stephanskirchen und Thal des Marktes Bad Endorf;

dazu das Gebiet der Gemeinde Höslwang ohne die Gemeindeteile Edenstraß, Eßbaum, Guntersberg, Siegsdorf, Straß und Stürzlham.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b)	Volksschule Markt Bad Endorf (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet des Marktes Bad Endorf ohne die unter Nr. 5 Buchst. a) genannten Gemeindeteile. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet des Marktes Bad Endorf; das unter Nr. 5 Buchst. a) beschriebene Gebiet der Gemeinde Höslwang; dazu das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die Gemeindeteile Könbarn, Reischach, Rins, und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling; dazu das Gebiet der Gemeinde Halfing; dazu das restliche Gebiet der Gemeinde Höslwang; dazu der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting.

3. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.	Volksschule Halfing (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Halfing; dazu die Gemeindeteile Edenstraß, Eßbaum, Guntersberg, Siegsdorf, Straß und Stürzlham der Gemeinde Höslwang.

4. § 1 Nr. 35 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
35.	Volksschule Söchtenau (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling; dazu der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 20. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 108

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 29. Mai 2006, 9.30 Uhr, findet im Rathaussitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Dazu lade ich Sie sehr herzlich ein.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Jahresrechnung 2006

TOP 2 Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt hier: Neugliederung
Abschließende Beschlussfassung

TOP 3 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Katzau, Gemeinde Münchsmünster, Stadt Vohburg a. d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm; Markt Pförring, Landkreis Eichstätt
Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 714 Ä II Sondergebiet „Ingolstadt Village“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

TOP 5 Verschiedenes

Ingolstadt, 5. Mai 2006

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 109

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zehnte Änderung) „Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“

Bekanntmachung vom 6. März 2006

Anlagen:

Karte 2b Siedlung und Versorgung „Tourismus- und Erholungsgebiete“ i. M. 1:500 000

Karte 2h Siedlung und Versorgung „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“ i. M. 1:50 000

Karte 2/3 Siedlung und Versorgung/Landschaft und Erholung Tektur 1a „Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos“ i. M. 1:100 000

Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur 5 und Tektur 11 „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ i. M. 1:100 000.

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2005 die normativen Vorgaben der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach Veröffentlichung in Kraft.

München, 6. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 23. November 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die neunte Änderung vom 27. April 2004 (GVBl S. 316) werden wie folgt geändert:

B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt

1 G Leitbild

Die Wirtschaftskraft der Region soll wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden.

Die Stärkung der Region soll allen Teilräumen zugute kommen. Neben dem Oberzentrum Ingolstadt sollen die zentralen Orte in den Entwicklungsachsen, die Mittelzentren und das mögliche Mittelzentrum Beilngries als Wachstumspole für die Teilräume der Region wirksam werden.

Die Zusammenarbeit im Städtenez München-Augsburg-Ingolstadt soll verbessert, intensiviert werden. Die Zusammenarbeit mit der Region München soll möglichst auf einen größeren Raum ausgedehnt werden.

2 Ausbau der regionalen Wirtschaftsstruktur und der regionalen Arbeitsmärkte

2.1 G Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll erhalten und vor allem in den zentralen Orten und Entwicklungsachsen ausgebaut werden.

Das Entwicklungspotenzial des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll genutzt werden, um seine regionale und überregionale Bedeutung zu gewährleisten.

Infrastrukturelle Mängel der Gewerbestandorte sollen vor allem in den Gebieten abgebaut werden, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

2.2 G Die räumliche Zuordnung der Gewerbestandorte und -flächen soll dazu beitragen, den Technologietransfer zu erleichtern, das Innovationspotenzial vor allem der kleinen und mittleren Betriebe zu aktivieren und dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen. Dabei können Existenz-Gründerzentren sowie interkommunale Gewerbegebiete die Entwicklung beschleunigen.

2.3 G Großbetriebe sollen möglichst im Oberzentrum, in den Mittelzentren, in zentralen Orten des Stadt- und Umlandbereiches sowie in zentralen Orten an Entwicklungsachsen angesiedelt werden.

2.4 G Auf dem Arbeitsmarkt der Region soll ein in Qualität und Quantität breites und modernes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot angestrebt werden. Dabei soll ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ermöglicht werden.

Dem negativen Pendlersaldo gegenüber der Region München soll auch durch eine vermehrte gewerbliche Siedlungstätigkeit begegnet werden.

2.5 G Sparkassen- bzw. Bankfilialen sollen in möglichst vielen Gemeinden und zumindest in allen zentralen Orten vorhanden sein.

3 Handel

3.1 G In der Region soll eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft angestrebt werden.

3.2 G Die Warenversorgung der Bevölkerung soll wohnortnah auf der jeweiligen Bedarfsstufe gewährleistet sein. Die dezentrale Versorgungsstruktur mit ihrer großen Vielfalt des Angebots soll erhalten bleiben und gestärkt werden.

3.2.1 Z In allen Gemeinden soll die örtliche Grundversorgung mit Waren gewährleistet werden.

3.2.2 Z Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten – einschließlich Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben mit der Wirkung eines Einzelhandelsgroßprojektes – sollen die Funktionsfähigkeit zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Ausweisung von Flächen für den Einzelhandel soll sich an den Belastungsgrenzen der Verkehrsinfrastruktur und an den Auswirkungen auf die Umwelt orientieren.

3.3 Z Die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren soll erhalten, gestärkt und verbessert werden.

Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen.

Einzelhandelsgroßprojekte sollen grundsätzlich städtebaulich und verkehrlich integriert werden.

4 Tourismus und Erholung

4.1 G Der Erholungswert der Region soll erhalten und weiter entwickelt werden. Die Möglichkeiten der Erholung sollen gesichert und ausgebaut werden. Deshalb sind die Landschaftschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile, Denkmäler und die Siedlungsstruktur auch bei Neubaugebieten und Einzelbauten in ihrer Charakteristik zu erhalten.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal erweitert werden. Die Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus soll erhalten und weiter ausgebaut werden.

4.2 G Die Möglichkeiten des umweltverträglichen Tourismus sollen genutzt werden.

4.3 G Das Rad- und Wanderwegenetz soll ergänzt und weiter ausgebaut werden. Es soll vom Autoverkehr freigehalten werden. Die Voraussetzungen für das Radwandern sollen weiter verbessert werden. Ein regionales und regionsübergreifendes Gesamtkonzept soll entwickelt werden.

Das Mountainbiken soll vor allem auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist.

4.4 Z Golfplätze sollen als landschaftliche Golfplätze angelegt werden. Dabei soll die golf-sportlich genutzte Fläche die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen. Die nicht sportlich genutzten Bereiche sollen, so weit möglich, frei zugänglich sein.

4.5 Z Bei der Anlage von Reiterhöfen soll regelmäßig ein Netz von Reitwegen vorgesehen werden, das von Wander- und Radwegen getrennt ist.

4.6 G Der Abbau von Bodenschätzen soll mit den Erholungsbedürfnissen abgestimmt werden.

4.7 G Der Nachfrage nach innerörtlicher Erholung soll durch ein breites Angebot vielfältiger Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Dabei soll möglichst das kulturelle Angebot erweitert werden.

4.7.1 Z Große Event-Freizeiteinrichtungen sollen nur im Stadt- und Umlandbereich oder in Mittelzentren errichtet werden. Sie sollen an ein leistungsfähiges Netz des öffentlichen Personenverkehrs und Individualverkehrs angebunden werden. In städtebaulich integrierten Lagen können auch Einzelhandelsgroßprojekte benachbart angesiedelt werden.

4.7.2 G Im Oberzentrum Ingolstadt, in den Mittelzentren und im möglichen Mittelzentrum Beilngries soll der Tourismus erhalten und entwickelt werden. Neben dem Städtetourismus sollen auch moderne Formen der Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

4.7.3 G Das Angebot für die stadtnahe Erholung soll vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum erweitert werden. Eine Verbindung zu den innerstädtischen Erholungsflächen soll vorgesehen werden.

4.8 G Der Urlaub auf dem Bauernhof soll weiter entwickelt werden.

4.9 Gebiete für Tourismus und Erholung

4.9.1 G In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden.

Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.

4.9.2 Z Folgende Gebiete für Tourismus und Erholung werden ausgewiesen:

1 a Oberes Altmühltal und Seitentäler (insbesondere Gailachtal, Kipfenberger Schambachtal, Anlautertal und Sulztal)

1 b Unteres Altmühltal und Seitentäler

1 c Reisberg

2 Schernfelder-/Workerszeller Forst mit Pollenfelder Gebiet

3 Köschinger Forst, Schambachtal/Altmannstein

4a Westliches Donautal

4b Östliches Donautal

4c Wellheimer Donautrockental/Schuttertal/Hainberg

5 Feilenforst/Feilenmoos

6 Hagenauer Forst, Haidforst bis Buchberg und Paartal

7 Pfaffenhofen a. d. Ilm/Scheyern

8 Donaumoos

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 2b Siedlung und Versorgung – Tourismus- und Erholungsgebiete. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

4.9.3 G Die Erholungs- und Tourismusfunktion soll im Naturpark Altmühltal qualitativ verbessert und saisonal verlängert werden. Der Tourismus soll landschaftsverträglich sein.

4.9.4 G Die Belange des Tourismus und der Erholung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

In ökologisch wertvollen Teilen der Landschaft sollen Erschließungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.9.5 Z Tourismus und Erholung sollen so umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Punktuelle Erschließungs- und gestalterische Maßnahmen sollen nur dort vorgesehen werden, wo ökologische und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Verkehrserschließung gesichert ist und eine unzumutbare Lärmbelastigung anderer Erholungssuchender nicht zu befürchten ist.

Parkplätze sollen nur schwerpunktmäßig und so angelegt werden, dass ökologische Funktionen, das Landschaftsbild und insbesondere Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden und eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Sie sollen möglichst mit Zusatzeinrichtungen kombiniert und am Ausgangspunkt von Rundwander- und Radwanderwegen geschaffen werden.

4.9.6 Z Ausbau des Erholungsgebietes Feilenforst/Feilenmoos

Der Erholungsbetrieb soll nur auf den ihm zugewiesenen Bereichen stattfinden und sich neben der Berücksichtigung ökologischer Belange an der Infrastruktur für Trinkwasser und Abwasser sowie an der Wasserqualität des Badewassers orientieren.

– Die beidseitig der St 2335 gelegenen Nassabbaugebiete sollen als Schwerpunkt wassergebundener Erholung vorgesehen werden.

– Zur besseren Erreichbarkeit der Erholungseinrichtungen sollen nach Möglichkeit Radwegeverbindungen ausgebaut werden.

– Das Erholungsgebiet soll vordringlich durch landschaftsgestalterische Maßnahmen in die Umgebung eingebunden werden.

– Ausgestaltung und Bepflanzung der Ufer sollen den Belangen der Erholungssuchenden und des Luftverkehrs Rechnung tragen.

– Die nördlich und nordöstlich gelegenen Seen sollen als Landschaftsseen der extensiven Erholung vorbehalten werden.

– Die naturschutzorientierten Bereiche (westlich des Tabaktischwaldes, zwischen Hauptseengebiet und Nötting, südöstlich von Ernsgaden) sollen von Rad- und Wanderwegen soweit wie möglich freigehalten werden.

Der Inselweiher bei Nötting soll als Naherholungsgebiet ausgebaut werden.

– Nicht wasserbezogene intensiv genutzte und dauerhafte bauliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. Kleingartenanlagen und Campingplätze sollen im Feilenmoos nicht errichtet werden.

Die Karte 2h Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbaufächen im regionalen Teilraum Feilenmoos (M 1:50 000) ist Bestandteil des Regionalplans.

4.9.7 G In den Gebieten für Tourismus und Erholung sollen vor allem Einrichtungen geschaffen werden, die dem Erholungssuchenden ein Landschafts- und Naturerlebnis ermöglichen.

5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

5.1 Sicherung

5.1.1 G Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden.

5.1.2 G Dabei kommt folgenden oberflächennahen Bodenschätzen besondere Bedeutung zu:

- Nassabbau Kies und Sand (Ki)
- Trockenabbau Sand (Sa)
- Bentonit (Bt)
- Lehm und Ton (Le)
- Kieselerde (Ke)
- Plattenkalk (Kp)
- Juramarmor (Kj)
- Dolomit (Do)
- Quarzsand (Qs)

5.1.3 G Zur Sicherung der Vorkommen an hochwertigen Kiesen und Sanden soll bei Baumaßnahmen so weit wie möglich die Verwendung von umweltunschädlichen Ersatzstoffen vorgesehen werden.

5.2 Ordnung

5.2.1 Z Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Juramarmor, Dolomit und Quarzsand soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden.

5.2.2 Z Die großflächige Gewinnung soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen.

5.2.3 Z Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor und Dolomit bestimmen sich nach den Tekturen 5 und 11 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen M 1:100.000 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung. Sie ist Bestandteil dieses Regionalplans.

5.2.4 Vorranggebiete

5.2.4.1 Z In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu.

Neue, großflächige Abbauvorhaben sollen auf diese Vorranggebiete hingelenkt werden.

5.2.4.2 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Stadt Ingolstadt

- Stadt Ingolstadt und Gemeinde Bergheim, südlich Bergheimer See (Ki 2)

Landkreis Eichstätt

- Markt Pförring, südlich Pförring (Ki 1)
- Gemeinde Großmehring, südlich der Donau (Ki 18)
- Gemeinde Großmehring, südlich der Donau (Ki 64)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim und Stadt Ingolstadt, südlich Bergheimer See (Ki 2)
- Markt Burgheim, westlich Moos (Ki 3)
- Gemeinde Weichering, Oberes Moos (Ki 7)
- Markt Burgheim, westlich und südlich Schnödhof (Ki 28)
- Markt Burgheim, nordwestlich Oggermühle (Ki 29)
- Gemeinde Bergheim, südlich Bergheim (Ki 32)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, Gemeinde Weichering (Ki 34)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Königsmoos, westlich Rosing (Ki 35)

- Stadt Neuburg a. d. Donau, südlich des Schornreuther Kanals (Ki 36)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, westlich Nazibühl (Ki 37)
- Gemeinde Karlshuld, südlich Nazibühl (Ki 38)
- Gemeinde Karlskron, südlich Bofzheim (Ki 45)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Geisenfeld, südlich der St 2335, südöstlich Forstwiesen (Ki 16)
- Gemeinde Münchsmünster, bei Griesham (Ki 19)
- Markt Manching, westlich B 13 (Ki 47)
- Markt Reichertshofen, südwestlich Neuland (Ki 100)
- Stadt Geisenfeld, westlich Ilmendorf (Ki 105)

5.2.4.2.2 Z Vorranggebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Markt Burgheim, südwestlich Burgheim (Sa 1)
- Markt Burgheim, östlich Burgheim (Sa 2)
- Markt Burgheim, östlich Bruckmühle (Sa 6)
- Markt Burgheim, südwestlich Burgheim (Sa 7)
- Gemeinde Karlskron, östlich Wintersoln (Sa 8)
- Gemeinde Langenmosen, südlich Winkelhaus (Sa 10)
- Stadt Schrobenhausen, nordwestlich Schrobenhausen (Sa 11)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Gemeinde Hettenshausen, nordöstlich von Prambach (Sa 4)
- Markt Reichertshofen, westlich Stöffel (Sa 13)
- Stadt Geisenfeld, östlich Schillwitzried (Sa 15)
- Markt Wolnzach, östlich Oberlauterbach (Sa 17)
- Markt Hohenwart, nordöstlich von Seibersdorf (Sa 18)
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, nordwestlich von Affalterbach (Sa 19)
- Gemeinde Schweitenkirchen, östlich Großarreshausen (Sa 21)
- Gemeinde Schweitenkirchen, westlich der A 9 und Frickendorf (Sa 25)
- Markt Wolnzach, nordöstlich Unterlauterbach, Stadt Geisenfeld (Sa 54)
- Stadt Geisenfeld, östlich Englbrechtsmünster (Sa 57)

5.2.4.2.3 Z Vorranggebiete für Bentonit (Bt)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Markt Wolnzach, östlich Larsbach (Bt 2)
- Markt Wolnzach, östlich Stockberg (Bt 3)
- Markt Wolnzach, westlich Kleinbirnfeld (Bt 4)

5.2.4.2.4 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau, nordöstlich Ried (Le 1)
- Gemeinde Bergheim, südöstlich Attenfeld (Le 4)
- Gemeinde Bergheim, westlich Igstetterhof (Le 20)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Adelschlag, nordwestlich Adelschlag (Le 5)
- Gemeinde Adelschlag, nordwestlich Adelschlag (Le 7)
- Gemeinde Buxheim, nördlich Tauberfeld (Le 8)
- Gemeinde Eitensheim und Markt Gaimersheim, südöstlich Eitensheim (Le 12)
- Markt Gaimersheim, westlich Gaimersheim (Le 15)
- Gemeinde Hitzhofen, östlich Hitzhofen (Le 16)
- Gemeinden Hitzhofen und Böhmfeld, nordöstlich Hitzhofen, westl. Böhmfeld (Le 17)
- Gemeinde Böhmfeld, östlich Böhmfeld (Le 18)
- Gemeinde Mindelstetten, südlich Mindelstetten (Le 19)
- Gemeinden Hitzhofen und Eitensheim, westlich Lippertshofen (Le 25)
- Gemeinde Eitensheim, nördlich Eitensheim (Le 26)
- Markt Pförring, nordwestlich Forchheim (Le 28)

Ein Abbau in den Vorranggebieten Le 16, Le 17 und Le 18 ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Deckschicht aus Lehm und Ton erhalten bleibt, so dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

5.2.4.2.5 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, südöstlich Biesenhard (Ke 3)
- Markt Wellheim, nordwestlich Meilenhofen (Ke 5)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau, südwestlich Bergen (Ke 6)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nordöstlich Gietlhausen (Ke 13)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Bergheim, südwestlich Attenfeld (Ke 15)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Gietlhausen (Ke 16)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nördlich Riedensheim (Ke 17)

5.2.4.2.6 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)

Landkreis Eichstätt

- Markt Mönsheim, nordwestlich Mönsheim (Kp 1)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, nordwestlich Blumenberg, östlich Schernfeld und südlich Workerszell (Kp 2)
- Stadt Eichstätt, nördlich Wintershof (Kp 3)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, östlich Wintershof und südlich Preith nördlich Wintershof und südlich der Freileitung (Kp 4)
- Stadt Eichstätt, westlich Preith (Kp 5)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, südlich Preith (Kp 6)
- Gemeinde Schernfeld, östlich Schernfeld (Kp 9)
- Markt Mönsheim, westlich Mönsheim (Kp 10)
- Markt Mönsheim, nördlich Mönsheim (Kp 11)
- Markt Mönsheim, östlich Apfelthal (Kp 12)
- Gemeinde Denkendorf, südöstlich Zandt (Kp 13) unter Erhalt des Geotops und ohne Zufahrt durch Ortsteile
- Gemeinden Walting und Hofstetten, östlich Walting (Kp 52)
- Gemeinde Schernfeld, östlich Obereichstätt (Kp 55)

In den Vorranggebieten Kp 9, Kp 10, Kp 11 und Kp 12 soll für den Gesteinsabbau ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Ein Abbau in den Vorranggebieten Kp 9–Kp 12 ist nur zulässig, wenn er jeweils in Abschnitten erfolgt. Der tatsächliche Gesteinsabbau darf erst nach Beendigung der Rekultivierung mit Abdeckung des vorangegangenen Abschnittes erfolgen. Die Rekultivierung und Abdeckung mit einer ausreichenden lehmig-steinigen Filterschicht sowie einer ausreichenden Deckschicht aus anstehendem Material erfolgt sukzessive mit fortschreitendem Abbau. Bei zeitweiliger Einstellung des Abbaus ist die gesamte offene Abbaufäche mit einer temporären lehmig-steinigen Filterschicht zu überdecken. Für die Verfüllung darf nur schadstofffreies Abraummaterial verwendet werden.

5.2.4.2.7 Z Vorranggebiete für Juramarmor (Kj)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Schernfeld, bei Lohrmannshof, nördlich und südlich der B 13 (Kj 1)
- Markt Titting, nordwestlich, südwestlich und nordöstlich Erkertshofen (Kj 2)

5.2.4.2.8 Z Vorranggebiet für Dolomit (Do)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Pollenfeld, nordöstlich Wachenzell (Do 1)
- Gemeinde Pollenfeld, nördlich Wachenzell (Do 2)
- Markt Kinding, westlich Pfraundorf (Do 3)
- Markt Kinding, südwestlich Badanhausen (Do 5)
- Markt Kinding, südlich Haunstetten (Do 6)
- Stadt Eichstätt, südöstlich Wasserzell (Do 7)
- Stadt Eichstätt, östlich Eichstätt Bahnhof (Do 8)
- Stadt Beilngries, östlich Wiesenhofen (Do 9)

5.2.4.2.9 Z Vorranggebiet für Quarzsand (Qs)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, westlich Hard

5.2.4.2.10 Z Ausnahmen

Lineare Infrastruktureinrichtungen sind mit dem Vorrang für den Rohstoffabbau vereinbar, wenn der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt wird.

5.2.5 Z Vorbehaltsgebiete

5.2.5.1 Z In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Juramarmor und Dolomit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

5.2.5.2 Z Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

5.2.5.2.1 Z Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Stadt Ingolstadt

- südöstlich Hagau (Ki 61)
- südlich Zuchering (Ki 62)
- südöstlich Zuchering (Ki 63)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Buxheim, Moosbauer (Ki 50)
- Gemeinde Buxheim, Reinboldsmühle (Ki 51)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim, südwestlich Bergheim (Ki 31)
- Gemeinde Karlskron, nördlich Karlsruh (Ki 53)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, westlich Nazibühl (Ki 55)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Geisenfeld, südlich Ilmdorf (Ki 56)
- Stadt Geisenfeld, im unteren Ilmtal (Ki 58)

5.2.5.2.2 Z Vorbehaltsgebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Markt Burgheim, westlich Straß (Sa 53)
- Stadt Schrobenhausen, nordwestlich Schrobenhausen (Sa 55)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, südlich Zweckhof (Sa 50)

5.2.5.2.3 Z Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton (Le)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Adelschlag, südlich Weißenkirchen (Le 51)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim, südwestlich Unterstall (Le 50)

5.2.5.2.4 Z Vorbehaltsgebiete für Kieselerde (Ke)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, südöstlich Biesenhard (Ke 54a/b)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau und Markt Rennertshofen, östlich Hütting, nordwestlich Bergen (Ke 53)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Bergen (Ke 55)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Markt Rennertshofen, nördlich Riedensheim, südwestlich Bergen, südlich Hütting, südöstlich Ellenbrunn (Ke 56)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Gietlhausen (Ke 57)
- Markt Rennertshofen, östlich Rohrbach (Ke 58)
- Gemeinde Bergheim, nördlich Attenfeld (Ke 59)
- Gemeinde Oberhausen, östlich Oberhausen (Ke 61)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nördlich Gietlhausen (Ke 62)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Bergheim, westlich Unterstall (Ke 68)

5.2.5.2.5 Z Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp)

Landkreis Eichstätt

- Markt Mönsheim, südwestlich Mühlheim (Kp 50)
- Markt Mönsheim, nördlich Haunsfeld (Kp 51)
- Gemeinde Oberdolling, Unterdolling (Kp 56)

5.2.5.2.6 Z Vorbehaltsgebiete für Juramarmor (Kj)

Landkreis Eichstätt

- Markt Titting, westlich Herlingshard (Kj 50)
- Markt Titting, südöstlich Stadelhofen (Kj 53)
- Markt Titting, westlich, südlich und östlich Großnottersdorf (Kj 54)
- Markt Titting, südlich Morsbach (Kj 56)
- Markt Titting, östlich Emsing (Kj 57)
- Markt Titting, nördlich Emsing (Kj 58)
- Markt Titting, östlich Morsbach (Kj 60)

5.2.5.2.7 Z Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do)

Landkreis Eichstätt

- Markt Titting, nordwestlich Seuersholz (Do 50)
- Gemeinde Pollenfeld, nordwestlich Wächenzell (Do 51)

5.2.6 Z Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll ein Abbau der oben genannten Bodenschätze nicht zugelassen werden:

- im Feilenmoos und im unteren Ilmtal; abgeschlossene Abbauflächen können nachgebagert werden
- grundsätzlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte durch entsprechende Maßnahmen nicht entsprechend kompensiert werden kann
- bei Grundwasseraufschlüssen, sofern Wasserflächen verbleiben und der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung nicht gesichert werden kann.
- grundsätzlich in besonders landschaftsbestimmenden Bodenhebungen und Hanglagen sowie in kleinstrukturierten Terrassenlandschaften
- grundsätzlich in Waldgebieten, sofern eine Wiederaufforstung bzw. mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung nicht möglich ist
- im Auwald
- grundsätzlich in Wäldern mit mehreren Sonderfunktionen
- in ökologisch besonders bedeutsamen Fluss- und Bachtälern
- in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, in Vorranggebieten zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie für den Hochwasserabfluss und -rückhalt und bei Flächen für die Deichrückverlegung in der Donauniederung.
- in Gebieten mit Feuchtplätzen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten.

5.2.7 Z Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau soll hingewirkt werden.

5.2.8 Z Auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden.

5.3 Abbau

5.3.1 G Beim Abbau der für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind insbesondere die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes sowie die Wahrung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes, der fremdenverkehrswirtschaftlichen Bedeutung, der Belange der Flugsicherheit und des Lärmschutzes zu berücksichtigen.

5.3.2 Z Bei benachbarten Abbauvorhaben soll die Rohstoffentnahme nach einem abgestimmten Abbaukonzept erfolgen.

5.3.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftlicher, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange und

von Belangen der Flugsicherheit auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden.

5.3.4 Z Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung soll sichergestellt werden.

5.3.5 Z Während des Abbaus sollen Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

5.3.6 G Es soll darauf hingewirkt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Raum- und Umweltverträglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus umgehend beseitigt und die restlichen Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Langzeitbeeinträchtigungen sollen Abbaumaßnahmen zeitlich gestrafft durchgeführt und die Flächen zügig rekultiviert werden.

5.4 Nachfolgefunktion

5.4.1 Allgemeine Festlegungen

5.4.1.1 Z In allen Vorranggebieten soll jeder Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.

5.4.1.2 Z Die Abbauflächen sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Dabei sollen jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

5.4.1.3 Z Abgebaute Flächen bei Nassauskiesungen sollen nicht wieder verfüllt werden – ausgenommen solche aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell.

Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden.

5.4.1.4 Z Größere Grundwasseraufschlüsse sollen

– in den Erholungsgebieten bei Bedarf als Erholungsseen angelegt und genutzt werden

– außerhalb von Erholungsgebieten als Landschaftsseen gestaltet werden

– in Gebieten mit geringen Anteilen naturbetonter Flächen, soll ca. die Hälfte der entstehenden Wasserflächen für die Entwicklung von Pflanzen und Tieren vorgesehen werden

– in schützenswerten Landschaftsteilen zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden

– nach Möglichkeit mit Flachwasserzonen und Inseln ausgebildet werden.

5.4.1.5 G Im nördlichen Donaumoos soll ein Gesamtkonzept für die Nachfolgenutzung angestrebt werden.

5.4.2 Z Nachfolgefunktionen im Feilenmoos

Im Feilenmoos und im unteren Ilmtal sollen für die bereits ausgebeuteten Abbaugelände folgende Nachfolgefunktionen unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit angestrebt werden:

5.4.2.1 Z Im Hauptseengebiet sollen

– die größeren Baggerseen für den Wassersport angelegt werden

– die Seen nördlich und südlich der St 2335 in der Nachbarschaft des Hauses Feilenmoos als Badeseen angelegt werden

– die Wasserflächen im Norden, Nordosten und Osten als Landschaftsseen für extensive Erholungsformen gestaltet werden

– die Wasserflächen im Osten (östlich des Moosgrabens) naturschutzorientiert gestaltet werden.

5.4.2.2 Z Der Baggersee östlich des Menzinger Hofes soll als Landschaftssee mit extensiver Erholungsnutzung ausgebildet werden.

5.4.2.3 Z Im Abbaugbiet westlich des Kühpicklgrabens sollen die offenen Kiesflächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

5.4.2.4 Z Die Seen südlich des Kühpicklgrabens sollen als Landschaftssees mit extensiver Erholung angelegt werden.

5.4.2.5 Z Die Seen im unteren Ilmtal sollen als Landschaftssees mit extensiver Erholung vorgesehen werden.

5.4.2.6 Z Die Abgrenzung der Gebiete für die Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 h „Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“ und Karte 2/3 Tektur 1 a „Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos“ im Maßstab 1:50 000. Sie sind Bestandteil des Regionalplans.

5.4.3 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete

5.4.3.1 Z Insbesondere bei Grundwasseraufschlüssen und in den Abbaugebieten der Frankenalb soll auf einen ausreichenden Schutz des Grundwassers geachtet werden.

Zu Wäldern, insbesondere solchen mit Schutzfunktionen, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. In Gemeindegebieten mit geringem Waldanteil soll bei Rekultivierungen der Waldanteil erhöht werden.

Als Nachfolgefunktionen werden bestimmt:

- Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
- Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
- Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
- Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)
- Erholung, Baden – intensive Erholung (e)

5.4.3.2 Z Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:

Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

- Ki 1 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 2 Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
- Ki 3 Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)
- Ki 7 Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
- Ki 16 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 18 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Ki 24 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 28 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 29 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 32 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Ki 34 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 35 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
- Ki 36 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
- Ki 37 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
- Ki 38 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 45 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 47 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

Ki 100 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

Ki 105 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)

Vorranggebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Sa 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)

Sa 2 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)

Sa 4 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 7 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 8 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 10 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 11 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 13 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 15 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 17 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 21 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Sa 25 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 54 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Sa 57 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Vorranggebiete für Bentonit (Bt)

Bt 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Bt 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Bt 4 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)

Le 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)

Le 4 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)

Le 5 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 8 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)

Le 12 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 15 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 16 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 17 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

- Le 20 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Le 25 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Le 26 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Le 28 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)
- Ke 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Ke 5 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 13 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 15 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 16 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 17 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)
- Kp 1 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 4 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 5 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 6 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 9 Landwirtschaftliche Nutzung naturorientiert (I) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kp 10 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 11 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 12 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 13 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) ohne Wiederverfüllung
- Kp 52 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäßer Mischwald (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Kp 55 landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäßer Mischwald (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Vorranggebiete für Juramarmor (Kj)
- Kj 1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Kj 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Vorranggebiet für Dolomit (Do)
- Do 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
- Do 2 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
- Do 3 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Do 5 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Do 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Do 7 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Do 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Do 9 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Vorranggebiet für Quarzsand (Qs)
- Qs 1 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- 5.4.3.3 Z Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.5 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:
- Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau
- Ki 50 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio), Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 51 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio), Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Ki 64 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
- Vorbehaltsgebiet für Kieselerde (Ke)
- Ke 53 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 55 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 56 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Ke 57 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 58 (Teilfläche) Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 59 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
- Ke 62 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, B V Arbeitsmarkt und B VII Erholung in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 23. November 2005

Planungsverband Region Ingolstadt
Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Karte 2b

Siedlung und Versorgung

Tourismus- und Erholungsgebiete

Regionalplan Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt

Ingolstadt, den 23. November 2005



Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

1a/1b

Erholungsgebiet (Nr. gemäß B IV 4.9)

Grenze Naturpark Altmühltal

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

● 26

Tourismusgebiet
(mit Nr. gemäß LEP Begründungskarte zu B II 1.3)

26

Altmühltal

28

Neuburg und Schrobenhausen mit Umgebung

—

Grenze der Region

Maßstab 1: 500 000

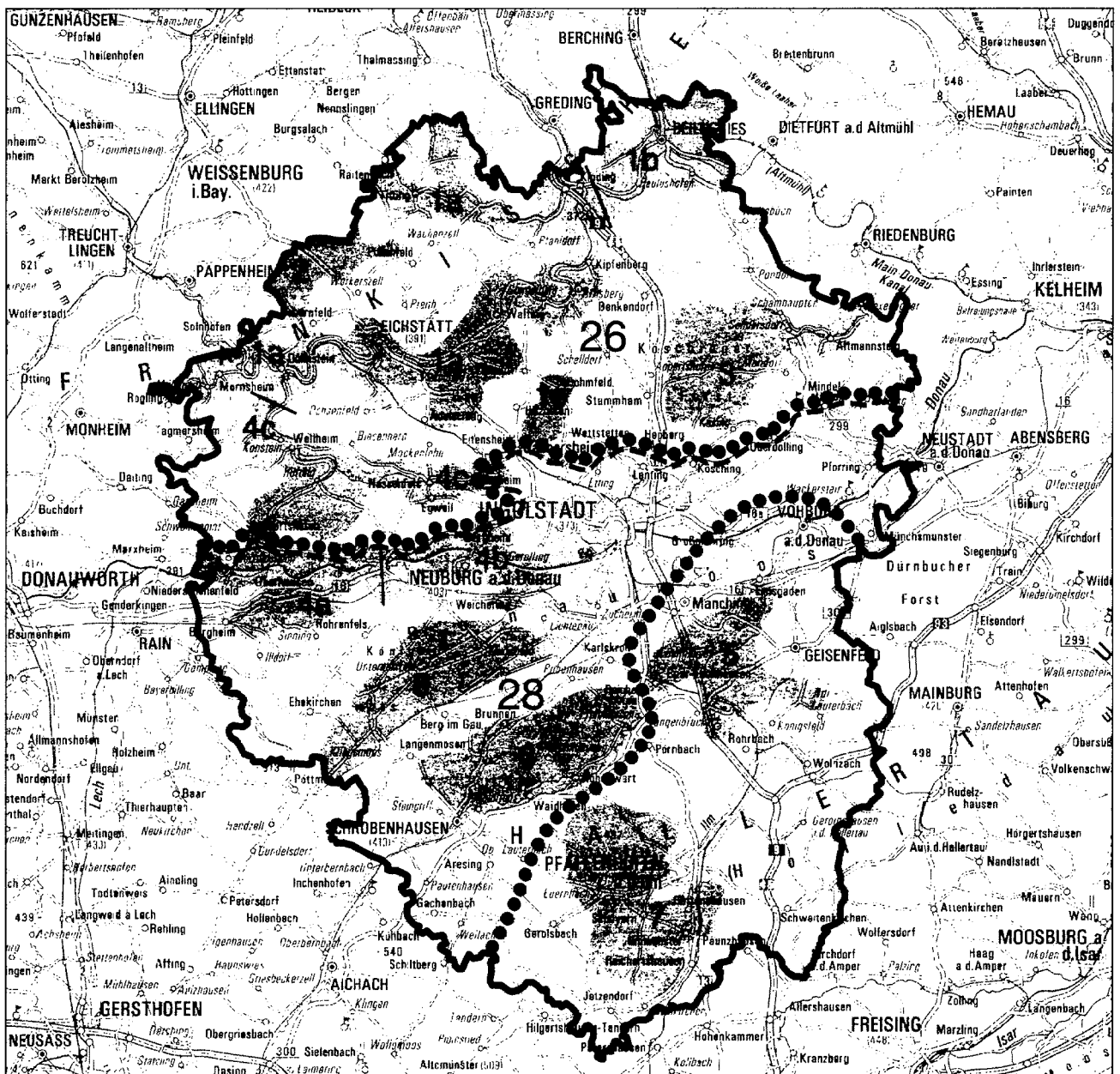
Kartengrundlage: Geobasisdaten des
Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungs Erlaubnis vom 6.12.2000,
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1 -
Stand: 23.11.2005

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



Regionalplan Ingolstadt

Karte 2h

Siedlung und Versorgung

Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen
im regionalen Teilraum Feilenmoos

Planungsverband Region Ingolstadt

Ingolstadt, den 23. November 2005

A. Lehmann

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuterte Darstellungen verbaler Ziele

Rekultivierung für:



Biotopentwicklung Landschaftssee -
naturschutzorientiert



Biotopentwicklung Landschaftssee -
extensive Erholung



Sport, Freizeit, Erholung - Wassersport
intensive Erholung



Sport, Freizeit, Erholung - Baden
intensive Erholung



Abgrenzung von Rekultivierungsgebieten

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

keine Darstellung

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungsereignis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter:

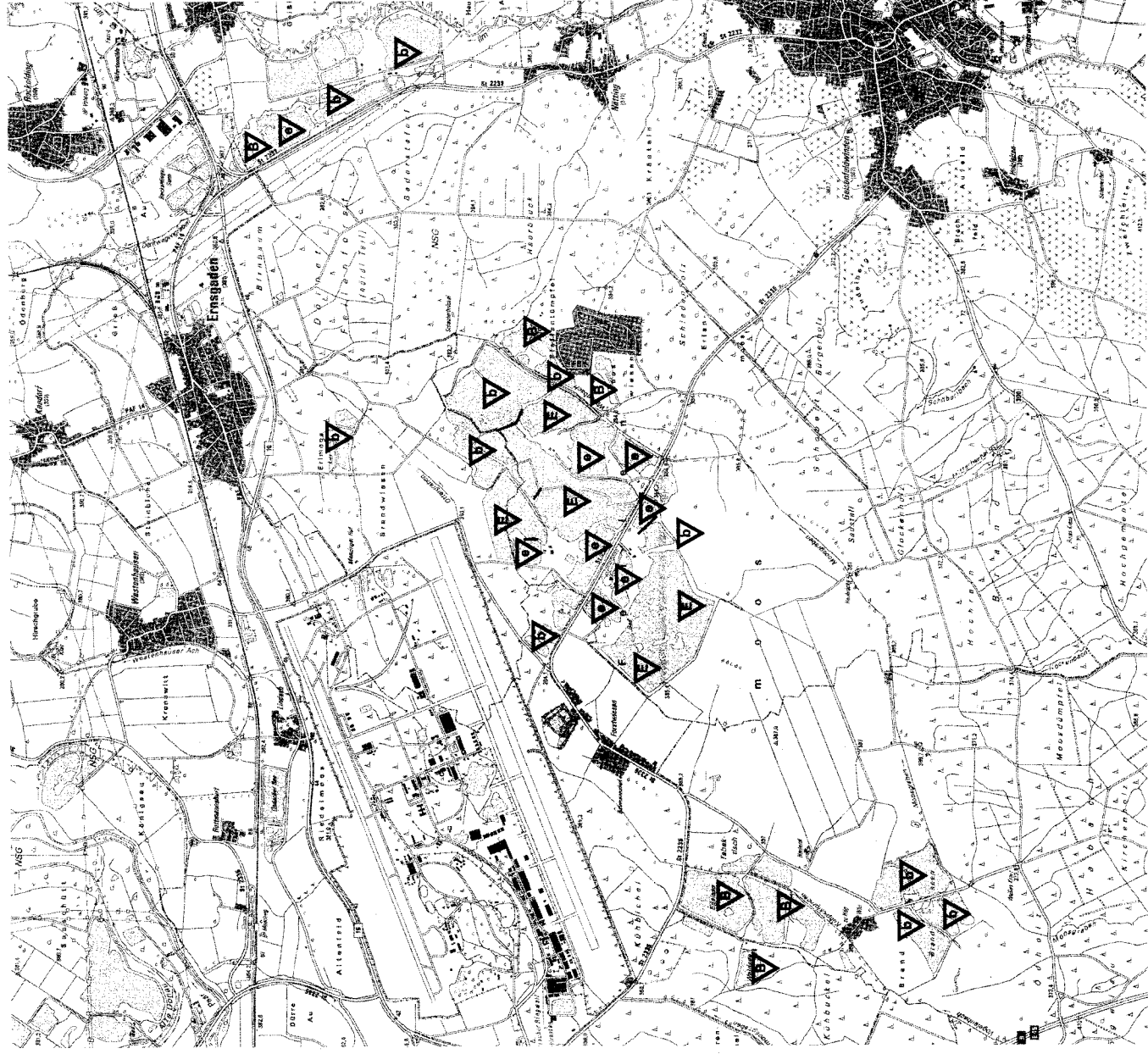
Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie:

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1 - Stand: 23.11.2005

Herausgeber:

Planungsverband Region Ingolstadt



Karte 2 / 3

Siedlung und Versorgung Landschaft und Erholung

Regionalplan Ingolstadt

Planungsverband Region Ingolstadt

Ingolstadt, den 23. November 2005

A. Lehmann

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Tektur 1a

Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

keine Darstellung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos
- - - Abgrenzung des inneren Teilbereiches Feilenmoos
- Abgrenzung des unteren lltales im regionalen Teilraum Feilenmoos

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Grenze der Region

Maßstab 1: 100 000

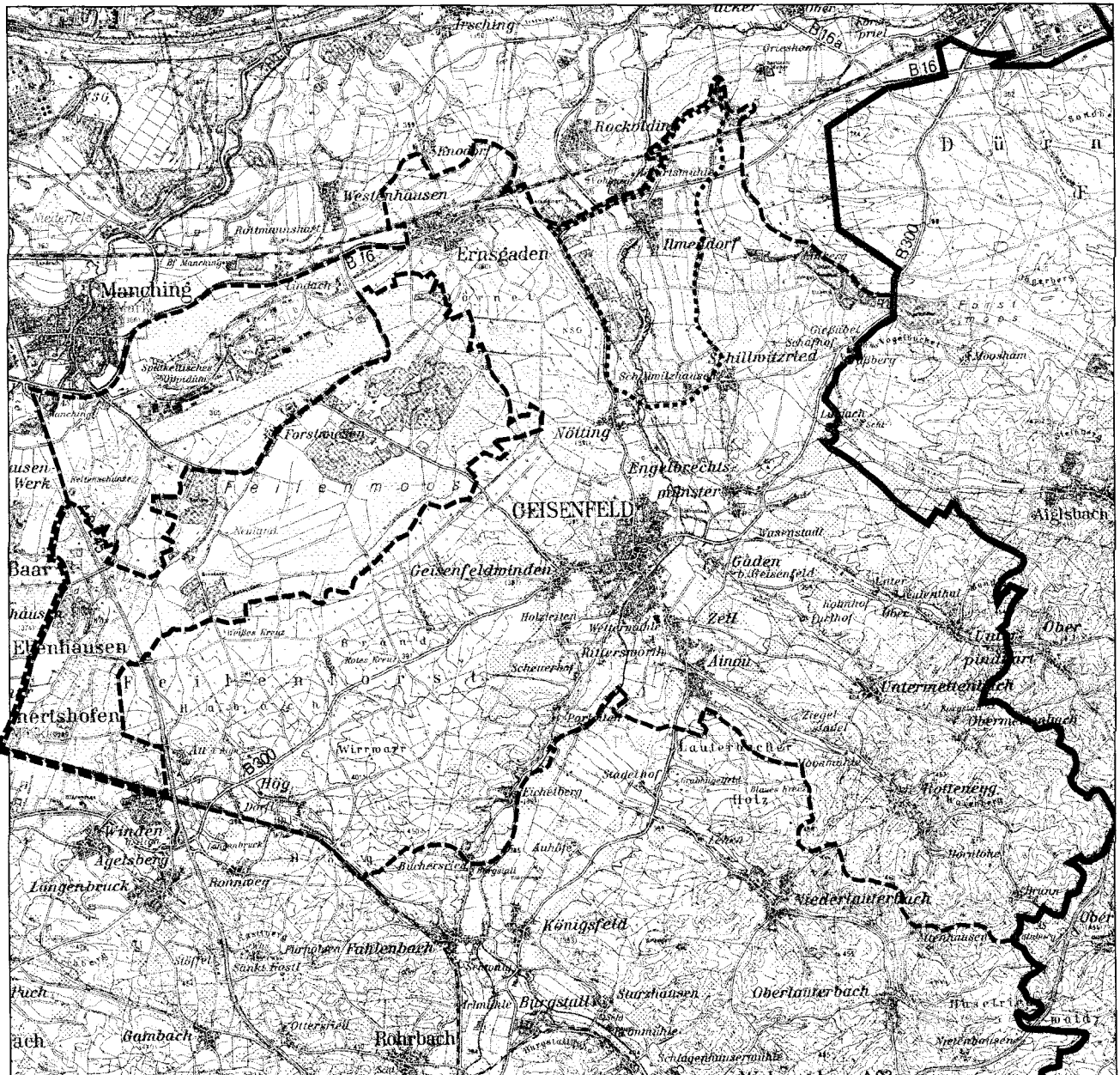
Kartengrundlage: Geobasisdaten des
Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1 -
Stand: 23.11.2005

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt



Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht und Wasserrecht; Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau)

1. Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage „Irsching 4 (SGT5-8000H)“ durch die Firma Siemens AG

a) Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

b) wasserrechtliche Verfahren auf

– Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser aus der Donau zum Betrieb einer Kühlwasseranlage für die Kühlung der Gas- und Dampfturbinenanlage

– gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayerisches Wasserrechtsgesetz (BayWG) in Verbindung mit § 7 WHG zur Einleitung von erwärmtem Kühlwasser und von betrieblichen Abwässern, Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasseranlage und von Niederschlagswasser in die Donau

2. Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (E.ON) – Vorbescheidsverfahren nach §§ 9, 10 BImSchG

Bekanntmachung vom 25. April 2006

55.1-8711.1-125/-8711.1-28

1. Vorhaben der Firma Siemens AG

1.1 Immissionsschutzrecht

Die Firma Siemens AG, Power Generation, Günther-Scharowsky-Straße 1, 91058 Erlangen, beantragt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage), „Irsching 4 (SGT5-8000H)“, am Standort des Kraftwerks Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH. Die GuD-Anlage soll auf dem bestehenden Kraftwerksgelände östlich des bestehenden Kraftwerksgebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 153 der Gemarkung Irsching errichtet werden. In Phase 1 soll zunächst die Gasturbinenanlage errichtet und für drei Jahre als Versuchsanlage betrieben werden. Nach Abschluss des Testbetriebs soll sie um eine Dampfturbine mit Kondensator und Abhitzedampferzeuger (Dampfkessel) zu einer GuD-Anlage (Phase 2) erweitert werden. Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage beträgt 1028 Megawatt (MW) bei -28°C Außentemperatur. Während der Phase 1 soll die Anlage mit Erdgas und für etwa 7 Wochen mit Heizöl EL erprobt werden. In Phase 2 ist nur Erdgasbetrieb beantragt. Die Abgase der Gasturbinenanlage (Phase 1) werden über einen 83 m hohen Schornstein abgeleitet. Die GuD-Anlage (Phase 2) erhält einen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 97 m über Erdgleiche. Die Gasturbinenanlage soll Mitte Dezember 2007 in Betrieb genommen werden, die GuD-Anlage im Februar 2011.

Der Genehmigungsantrag umfasst insbesondere die Errichtung der dem Vorhaben zugeordneten baulichen Anlagen einschließlich Kühlwasseranlage (Kühlwasserentnahmebauwerk, im Wesentlichen Fl.-Nrn. 121 und 1328/105 der Gemarkung Irsching) und Kühlwassereinleitungsbauwerk (im Wesentlichen Fl.-Nrn. 123/10, 123/11 und 123/14 der Gemarkung Irsching) mit notwendigen Überbrückungen und Überführungen, den Antrag auf Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage, den Rückbau des in der ersten Betriebsphase erforderlichen 83 m hohen Schornsteins und den Antrag auf Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg (Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Zugleich

wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der baulichen Anlagen für die Gasturbinenanlage (Phase 1) gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

1.2 Wasserrecht

Für Gewässerbenutzungen, die in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, stellt die Firma Siemens AG folgende Anträge:

1.2.1

Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus der Donau zum Betrieb einer Kühlwasseranlage für die GuD-Anlage (Phase 2), beantragte Entnahmemengen

a) für Kühlzwecke $10\text{ m}^3/\text{s}$ bzw. $36\,000\text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $252\,000\,000\text{ m}^3/\text{a}$

b) für das Abspritzen des Siebbands der Kühlwasseranlage $40\text{ m}^3/\text{d}$ bzw. $14\,600\text{ m}^3/\text{a}$

1.2.2

Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Einleitung von

a) erwärmtem Kühlwasser in die Donau von $10\text{ m}^3/\text{s}$ bzw. $36\,000\text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $252\,000\,000\text{ m}^3/\text{a}$; Wärmeabgabe bei Normalbetrieb 290 MJ/s , (bei Lufttemperatur -28°C und 100 % Last 310 MJ/s), im Mittel 300 MJ/s , im Sonderbetriebsfall bei Störungen bei 100 % Umleitbetrieb und Lufttemperatur 9°C kurzzeitig max. 483 MJ/s , bei 60 % Umleitbetrieb max. 368 MJ/s für die Dauer von 400 Stunden/Jahr.

b) beim Betrieb der GuD-Anlage anfallenden betrieblichen Abwässern in die Donau

c) Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasseranlage in die Donau

d) Niederschlagswasser von Dachflächen und von der Kühlwasseranlage in die Donau

1.2.3

Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Bauwasserhaltung

2. Vorhaben der Firma E.ON Kraftwerke GmbH

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, beabsichtigt, das Kraftwerk Irsching um eine Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage), „Block 5“, zu erweitern. Diese der Stromerzeugung dienende Kraftwerksanlage, max. Feuerungswärmeleistung 1.750 MW, soll östlich der unter Ziffer 1 genannten Anlage der Firma Siemens AG teilweise auf dem bestehenden Betriebsgelände des Kraftwerks Irsching Fl. Nr. 153, teilweise auf östlich angrenzenden Flächen der Grundstücke bzw. auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 1328/64 und 1328/65 der Gemarkung Irsching errichtet werden. Die Kühlwasserversorgung und -entsorgung erfolgt parallel zu den Anlagen der Firma Siemens AG. Von den bestehenden drei Kraftwerksblöcken wurde Block 1 zum Jahresende 2005 stillgelegt, Block 2 befindet sich in eingeschränkter Betriebsbereitschaft. Die derzeitige max. Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks Irsching mit den Blöcken 2 und 3 und den Hilfskesselanlagen beträgt 1.786,5 MW. Die Inbetriebnahme von Block 5 soll im März 2009 erfolgen. Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH beantragt im Vorfeld des nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Kraftwerks Irsching die Erteilung eines Vorbescheids. Der Vorbescheid soll vor allem entscheiden über

– den Standort und somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

– die grundsätzliche Festlegung von Flächen für Gebäude und Komponenten, Zufahrtswege für den Lieferverkehr und die Brandbekämpfung, Feuerwehrlflächen, Flucht- und Rettungswege zu den benachbarten Anlagen und öffentlichen Straßen,

- den max. Flächenbedarf und die max. Höhe für die Gebäude, unter Berücksichtigung von zwei Varianten der GuD-Anlage, und die Schornsteinhöhe (Mündungshöhe 97 m über Erdgleiche),
- die Rahmenbedingungen für die luftseitigen und schallseitigen Emissionen,
- die Wasserbauwerke (Kühlwasserentnahme und Kühlwasserreinleitung) und
- die generelle Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben (§§ 5, 6 BImSchG) und Belangen des Naturschutzes.

Die Entnahmemenge des Kühlwassers für Block 5 aus der Donau soll 16,3 m³/s betragen. Die Wärmeabgabe bei Einleitung des Kühlwassers von Block 5 in die Donau soll im Normalbetrieb 480 MJ/s, (bei Lufttemperatur –28 °C und 100 % Last ca. 490 MJ/s), bei 100 % Umleitbetrieb und Lufttemperatur 9 °C ca. 760 MJ/s, bei 60 % Umleitbetrieb max. 560 MJ/s für die Dauer von 400 Stunden/Jahr betragen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben der Firma Siemens AG handelt es sich um ein Projekt, für welches nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Nr. 1.1.1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Verpflichtung für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Firma E.ON Kraftwerke GmbH ergibt sich aus § 3e Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 1.1.1.

Der immissionsschutzrechtlich relevante Beurteilungsraum beträgt in Abhängigkeit der Schornsteinhöhen der Anlage Irching 4 (Phase 2) und des Blockes 5 von jeweils 97 m je 4 850 m; er wurde für beide Vorhaben als „erweitertes Beurteilungsgebiet“ mit einem Radius von 5 400 m festgelegt. Die gewässerökologische Betrachtung und Beurteilung bezieht sich vor allem auf die Donau. Das Untersuchungsgebiet reicht insoweit von Fluß-km 2452,8 in Höhe von Großmehring bis zur Naabmündung bei Fluß-km 2385,0 in Regensburg. Naturschutzfachlich relevante Auswirkungen, insbesondere auf Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“, sind vor allem für die FFH-Gebiete „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ und bezüglich der Donau im FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ noch über das immissionsschutzrechtliche Beurteilungsgebiet hinaus zu prüfen.

Da es sich bei den Projekten der Firmen Siemens und E.ON um gleichartige, in engem Zusammenhang stehende Vorhaben handelt, führt die Regierung von Oberbayern die Umweltverträglichkeitsprüfung und die naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfung für beide Vorhaben gleichzeitig durch.

4. Durchführung und Abwicklung der Verfahren

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die in Verbindung damit gestellten wasserrechtlichen Anträge für das Vorhaben der Firma Siemens AG und für das von der Firma E.ON Kraftwerke GmbH beantragte Vorbescheidsverfahren, für die Entscheidung über die Anträge sowie für Informationen, Fragen und Stellungnahmen ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben der Firma Siemens AG wird über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen entschieden, wie Baugenehmigungen, die Erlaubnis für die Dampfkesselanlage, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Voh-

burg sowie etwa erforderliche naturschutzrechtliche Befreiungen, die sich aus dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“ ergeben.

4.1 Auslegung von Anträgen und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Die Genehmigungsanträge der Firma Siemens AG mit den Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen und der Vorbescheidsantrag der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, ebenso mit Erläuterungen und Plänen, sowie insbesondere immissionsschutztechnische Gutachten, die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, das gewässerökologische Gutachten, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Darstellungen zu Ausgleichsmaßnahmen zu beiden Vorhaben liegen in der Zeit vom 26. Mai 2006 bis einschließlich 26. Juni 2006 (Auslegungsfrist) jeweils während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus

in der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4234,

ferner bei der

- Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Bauamt, Zimmer 3,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld für Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Bauamt, Zimmer 5,
- Gemeinde Ernsgaden, Hauptstraße 6, 85119 Ernsgaden (eingeschränkte Öffnungszeiten),
- Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Rathaus, Zimmer 7/8,
- Gemeinde Münchsmünster, Turnerweg 10, 85126 Münchsmünster, Sitzungssaal, 1. Stock,
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Sitzungssaal, 2. Obergeschoss,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Rathaus, Bauamt, Zimmer 5, 1. Stock,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring für Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Bauamt, Zimmer 3.2,

wegen der Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes ferner in der

- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Rathaus, Zimmer 22,
- Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Altes Rathaus – Bauamt, Zimmer 27,
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau für Gemeinde Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau, Rathaus, Zimmer 3,
- Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Rathaus, Bauabteilung, Zimmer 2.01,
- Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93083 Pentling, Zimmer E 10,
- Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, Bauamt, Zimmer 102,
- Gemeinde Pettendorf, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf, Baubabteilung, 2. Stock,
- Stadt Regensburg, Amt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Neues Rathaus, Minoritenweg 8–10, 1.Stock, Zimmer 149, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg).

Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma Siemens AG und/oder das Vorhaben der Firma E.ON Kraftwerke GmbH können während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 10. Juli 2006 (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift

– bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Post-

anschrift), per Telefax unter Telefax-Nr. (089) 2176-402730 oder (089) 2176-2858

– oder bei einer der auslegenden Stellen erhoben werden. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für die Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Auf Verlangen eines Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an die Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren nicht erforderlich sind.

4.2 Erörterungstermin

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen die Vorhaben bzw. Anträge erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Erörterung findet statt am

Donnerstag, den 27. Juli 2006, Beginn 9.30 Uhr,
in Münchsmünster, Bürgersaal (am Gasthof Rauscher),
Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen über den Genehmigungsantrag der Firma Siemens AG nach BImSchG und über den Vorbescheidsantrag der Firma E.ON Kraftwerke GmbH kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Anträge auf wasserrechtliche Bewilligung bzw. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 25. April 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl. Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl. Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

